

# **Verbandssatzung**

## **des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.03.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark bilden einen Kindertagesstättenverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenverband Nordschwansen“. Er hat seinen Sitz in Eckernförde.

(2) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.

(3) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindertagesstättenverband Nordschwansen – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen hat die Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Verbandsmitglieder ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband

- eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
- die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitfinanzieren,
- geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
- Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen,
- die nach § 25a Kindertagesstättengesetz den Mitgliedsgemeinden obliegende Kostenausgleichsverpflichtung bei Nichtvorhandensein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplätze übernehmen.

(3) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes oder werden hierfür angemietet.

(4) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem KiTaG und dieser Verbandssatzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 weitere Vertreterin oder weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertretlerin oder einen persönlichen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils 1 Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte unter der Leitung des ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzende/n. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch mindestens 1 x im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

#### **§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro,
2. die Niederschlagung von Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,

3. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 500,00 Euro und die Gesamtbelastung 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen und das Amt Schlei-Ostsee sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gem. der § 3 LDSG und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitglieder-datei zu speichern.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Schlei-Ostsee wahrgenommen.

## **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten- und Tagespflegeplätze werden Gebühren erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(3) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Kinderzahlen in den Einrichtungen zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Investitionskosten (Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt) werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.

## **§ 13 Belegungsrechte**

(1) Grundlage der Belegung ist eine Warteliste, die chronologisch und nach Art der Betreuung getrennt geführt wird. Bei der Belegung der Plätze findet der § 24 SGB VIII Anwendung.

(2) Soweit der Bedarf an Betreuungsplätzen aus dem Bereich des Verbandsgebietes das Betreuungsangebot nicht ausfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber aus Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt werden.

## **§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro – halten.

## **§ 15 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro – nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 16 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

## **§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kindertagesstättenverband Nordschwansen und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverband Nordschwansen unter den Voraussetzungen des § 127 LVWG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Kindertagesstättenverband Nordschwansen unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Kindertagesstättenverband Nordschwansen aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden.

Des Weiteren kann ein Newsletter abonniert werden. Sobald eine neue Ausgabe erscheint, wird diese automatisch per E-Mail zugesandt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Die Verbandssatzung tritt zum 12. März 2019 in Kraft.

(2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.03.2019

Verbandsvorsteher